

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

## Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100 bleiben.

- a) 24,000.000 K um 20 vom Hundert;
- b) 30,000.000 K um 40 vom Hundert;
- c) 36,000.000 K um 60 vom Hundert; d) 42,000.000 K um 80 vom Hundert.

Bei einem Jahreseinkommen von mindestens 48,000.000 K ruht der Rentenanspruch. Bei Berechnung des Einkommens haben die auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Renten außer Betracht zu

Eine Unterscheidung gegenüber dem alten Zustand besteht darin, daß nun alle Rentenbezieher gefürzt werden, die ein Einkommen beziehen, welches eine gewisse Summe überschreitet.

Die Bestimmung, daß jene Kriegsinvaliden, die einen Hilflosen= oder Blindenzuschuß beziehen, nicht gezurzt werden, bleibt auch weiterhin aufrecht.

Der § 36, der von der Abfertigung handelt, foll fol=

gende Fassung erhalten:

1. Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten oder seines gesehlichen Bertreters kann eine rechtskräftig zuerkannte Rente ganz oder teilweise umgewandelt werden, indem an ihre Stelle tritt

1. die Unterbringung in einer Anstalt,

2. eine andere Sicherstellung oder Erleicherung des Unterhaltes, der Wartung und Pflege, der Ansiedlung oder des Erwerbes des Bezugsberechtigten,

3. Die Auszahlung einer Abfertigung.

2. Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von nicht über 55 vom Sundert kann die Juvalidenrente zur Gänze abgefertigt werden. Von allen übrigen Renten kann die Abfertigung nur bis zur Sälfte erfolgen. Die Abfertigung ist mit dem zehnsachen Jahresbetrage der dem Bezugsberechtigten im Zeitpunkte der Abfertigung

gebührenden Rente zu bemessen.

Die näheren Bestimmungen über die Absertigung sollen durch eine Verordnung erlassen werden. Dies wären in groben Umrissen die materiell-rechtlichen Absänderungen des Gesetzes. Wir enthalten uns vorläusig jeder Kritik, dem eine solche würde diese vollkommen unzureichende Novelle in ihrer Unzulänglichkeit nur abschwächen. Die Kritik, die diesem Bechselbalg von einem Gesetz gebührt, kann nicht scharf genug sein und wir werden die Gelegenheit nicht verabsäumen, dies zu tun, falls die Regierung dei ihrem Standpunkte verharren würde, was ja die am 19. Mai stattgefundene Sitzung der "Ständigen Juvalidensürsorgekommission" beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zeigte.

Run noch ganz furz einige Worte über die Abänderung des Gesetzes in seinen versahrensrechtlichen Be-

stimmungen.

Vor allem sollen die Ausschüsse bei der Invalidenschtschädigungs-Kommission aufgelassen und an deren Stelle eine Schiedskommission treten, deren Vorsigender ein vom Bundeskanzler zu berufender Berufstrichter sein soll. Diesem zur Seite sollen zwei Beisiger gestellt werden, wovon der eine aus den Reihen der Kriegsopferorganisationen entnommen werden soll. Wer der zweite Beisiger sein soll, ist dem Gesehents

wurfe nicht zu entnehmen.

Jur mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission sind der Anspruchswerber, die Finanzverwaltung des Bundes und allfällige andere beteiligte Parteien zu laden. Die Verhandlung selbst ist öffentlich und kann sich jede Partei durch eine Person ihres Verstrauens vertreten oder unterstützen lassen. Die Entscheidung der Schiedskommission wird in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit gefällt. Stimmberechtigt sind nur der Vorsitzende und die beiden Beister. Die Entscheidung der Schiedskommission kann durch kein Rechtsmittel angesochten werden, jedoch kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Ueberprüfung der Entscheidung einer Schiedskommission

wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes beim Verwaltungsgerichtshose beantragen.

Bur Erläuterung dieser Bestimmungen ist es not= wendig, den bisherigen Vorgang kurz zu schildern.

Gegen die Entscheidung der Invaliden-Entschädi= gungs-Kommission kann man innerhalb vier Wochen den Refurs einbringen und die Ueberprüfung durch einen Ausschuß der Juvaliden-Entschädigungs-Kom-mission verlangen. Das Verfahren von diesen Ausschüssen, in welchen ein Vertreter der organisierten Kriegsopfer, ein Vertrauensarzt der Kriegsopfer, der Finanzvertreter, ein Vertreter der Krankenkasse usw. sowie ein Fachardt Sitz und Stimme haben, ist öffent= Der Ausschuß kann dem Ansuchen um Ueber= prüfung insoferne stattgeben, als er die Entscheidung des Bureaus der Invaliden-Entschädigungs-Kommis fion aufhebt und dem Refurswerber eine Leistung zu= erkennt, auf die er gesetzlich Anspruch hat. Er kann aber auch eine Entscheidung des Bureaus bestätigen, weil durch eine solche Entscheidung den gesetzlichen Ansprüchen des Rekurswerbers bereits Rechnung ge= tragen wurde. Gegen die Entscheidung eines Auß-schusses der Juvaliden-Entschädigungs-Kommission steht dem Refurswerber sowie dem Vertreter der Bundesfinangen das Recht zu, die Klage beim Invaliven-Entschädigungs-Gericht einzubringen. Diefes entscheidet einzig und allein darüber, ob ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt, in welchem Falle der Ausschuß neuerlich hiezu Stellung zu nehmen hat oder ob eine Gesetzverletzung stattgefunden habe. Bejahen= denfalls wird der Klage stattgegeben und der Rechts= zustand hergestellt.

Nach dem Entwurf der VIII. Novelle würde sich der Borgang so gestalten, daß gegen die Entscheidung der Juvaliden-Entschädigungs-Kommission innerhalb vier Wochen die Berufung an die Schiedskommission eingebracht werden kann. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, sie entscheidet also endgültig. Der Juvaliden-Entschäfig, sie entscheidet also endgültig. Der Juvaliden-Entschäfigungs-Gerichtshof wird aufgelassen. Dem Bundes-ministerium sür soziale Verwaltung soll jedoch das Recht zustehen, die Ueberprüfung der Entscheidung der Schiedskommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesehes beantragen zu können.

Findet der Verwaltungsgerichtshof, daß das Gesetz verletzt wurde, kann er eine Erneuerung des Versfahrens anordnen oder die Entscheidung entsprechend abändern.

Das wären im großen ganzen die wichtigften Abänderungen in verfahrensrechtlicher Hinficht. Es wird notwendig sein, auf diese Dinge ein Hauptaugenmerk zu richten und in der "Ständigen Invalidenfürsorgekommission" die notwendigen Abänderungen durchzubringen.

Trop aller Mängel des bisherigen Verfahrens fönnen wir uns nicht leicht dazu bewegen lassen, einer Abänderung zuzustimmen, insbesondere dann, wenn der Einfluß des Finanzvertreters ein so überragender bleiben soll, wie im Gesehentwurf vorgesehen ist.

Die Vertreter der Ariegsopferorganisationen haben am 19. Mai in der "Ständigen Jnvalidenfürsorgekommission" zum Regierungsentwurf Stellung genommen. Luch die Vertreter des Landesverbandes Oberösterreichs haben an dieser Sitzung teilgenommen und ihren Mann gestellt. Wir sind uns darüber flar, daß es einen schweren Kampf kosten wird, der Regierung auch nur einige Zugeständnisse abzuringen.

In diesen Tagen, wo es gilt, für die menschenwürsigen Rechte der Kriegsopfer neuerlich zu demonstrieren, wollen wir der Regierung und der Oeffentlichsfeit zeigen, daß wir nicht länger mehr gewillt sind,

uns durch bloße Phrasen betäuben zu lassen.